

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber: F. Pieth
Band: - (1914)
Heft: 7

Artikel: Einiges aus Bündens öffentlichem Leben der letzten 50 bis 60 Jahre
Autor: Manatschal, F.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-395841>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BÜNDNERISCHES MONATSBLATT

ZEITSCHRIFT FÜR BÜNDNER.
GESCHICHTE, LANDES- UND VOLKSKUNDE

HERAUSGEGEBEN VON DR. F. PIETH

—→ ERSCHEINT MITTE JEDEN MONATS. ←—

Einiges aus Bündens öffentlichem Leben der letzten 50 bis 60 Jahre.

Von a. Reg.-Rat F. Manatschal, Chur.

Vorbemerkung des Verfassers. Der Gedanke, daß die Kenntnis des Werdegangs unserer öffentlichen Einrichtungen und der fortschreitenden Entwicklung unseres Kantons auf den verschiedenen Gebieten des Staatslebens den Bürgern eines demokratischen Landes wertvoll erscheinen müsse, hat mich veranlaßt, im Schoße des liberal-demokratischen, jetzt freisinnigen Vereins von Chur einige Vorträge über obiges Thema zu halten. Das Ergebnis derselben soll nun in dieser Zeitschrift niedergelegt werden. Was hier dem Leser geboten wird, ist, wie schon der Titel besagt, keine auch nur annähernd vollständige Geschichte unseres öffentlichen Lebens während des erwähnten Zeitabschnittes. Dafür wird er in diesen Artikeln manches vom Verfasser selbst Erlebte finden, das er in Gesetzbüchern und Protokollen, denen der Hauptteil dieser Erörterungen entnommen ist, vergebens suchen wird.

I. Politisch - Verfassungsgeschichtliches.

Im Jahr 1848 erfolgte die Umwandlung des schweizerischen Staatenbundes in einen *Bundesstaat*. Ihr folgte die Umwandlung des Freistaates der Drei Bünde in einen *einheitlichen Kanton*. Die damalige Einteilung des Kantons in Hochgerichte und Gerichte fiel ohne Schwierigkeit auf den ersten Wurf. Sie wurde 1851 ersetzt durch die in der Hauptsache noch heute bestehende Einteilung des Kantons in Bezirke und Kreise. Es wurde nämlich die sogen. „*Justizreform*“ selbständig, getrennt von den übrigen Teilen der Verfassung, durchgeführt. Mit letzterer ging es nur langsam von statten. Besondere Schwierig-

keiten bereitete die Regelung der Frage nach dem zu wählenden *Regierungssystem*. Drei oder fünf? Das war die Frage, welche Behörden und Volk seither noch mehrmals beschäftigt hat.

Bisher bildeten die drei Häupter der Drei Bünde die Regierung: Der Bundspräsident als Haupt des Gotteshausbundes, der Bundslandammann als Haupt des Zehngerichtenbundes und der Landrichter als Haupt des Oberen oder Grauen Bundes. Daß diese Zusammensetzung des Kleinen Rates nach der Beseitigung der Drei Bünde nicht weiter beibehalten werden konnte, war selbstverständlich. Aber der Beibehaltung des Dreierkollegiums mit Kollegialsystem stand nichts im Wege. Das wollten jedoch weder die vorberatenden Behörden, noch die Mehrheit der sogenannten Comitialstimmen. Diese akzeptierte 1848 den Vorschlag der Behörden auf Einsetzung einer *Fünferregierung mit Departementalsystem und unbeschränkter Wiederwählbarkeit*. Dennoch war die Vorlage verworfen. Wie kam das? Ganz einfach so: Nach der damaligen Verfassung waren zwei Drittel der Comitialstimmen zur Vornahme einer Aenderung derselben notwendig. Diese Comitialstimmen waren die Voten, welche in den 26 Hochgerichten abgegeben wurden. Der Obere oder Graue Bund hatte acht Hochgerichte mit den meisten Stimmen, nämlich 28; der Gotteshausbund 11 Hochgerichte mit 24 und der Zehngerichtebund 7 Hochgerichte mit 14 Stimmen. Zusammen waren es also 66 Stimmen. Davon fielen 34 für Ja, 32 für Nein. Da aber zur verfassungsmäßigen Zweidrittelmehrheit 44 Stimmen erforderlich gewesen wären, so war die Verfassung verworfen. Ob die 34 Stimmen für Ja auch die *Volksmehrheit*, wie sie heute verlangt wird, gebildet hätten, kann nicht mehr festgestellt werden. Genug, daß nach der damaligen Verfassung die *Mehrheit* sich für die Aenderung ausgesprochen hatte.

Ein zweimaliger Anlauf zur Verfassungsrevision scheiterte im Jahre 1850. Erst 1853 gelang es, die mit 1854 in Kraft getretene und bis zum Jahr 1881 in Kraft gebliebene Verfassung durchzubringen. Sie enthielt aber weder die Fünferregierung, noch das Departementalsystem, noch weniger die unbeschränkte Wiederwählbarkeit, deren Einführung auch bei Erlaß der gegenwärtigen Verfassung anfangs der 90er Jahre nicht beliebte. Die Verfassung von 1854, deren Revision, wie wir später noch sehen werden, in den Jahren 1869 und 1875 angestrebt wurde, ging bezüglich der Wiederwählbarkeit der Regierung gegenüber

dem Entwurf von 1848 ins andere Extrem: Die auf *ein* Jahr zu wählenden Regierungsräte durften nur noch *einmal* wiedergewählt werden, konnten also *ununterbrochen* nur *zwei* Jahre in der Regierung sitzen, durften aber später allerdings wieder hineingewählt werden, was mehrmals auch geschehen ist. Eine so kurze Amtstätigkeit ermöglichte es den Regierungsräten nicht, sich in die Geschäfte gehörig einzuleben. Dazu kam, dank dem Kollegialsystem, daß die Vorsteher der einzelnen Verwaltungsdepartemente *außerhalb* der Regierung waren, nämlich: der Militärdirektor oder Kantonsobers, wie er damals hieß, der Oberingenieur, der Forstinspektor, der Standesbuchhalter, der Polizeidirektor. Die Regierung konnte in den meisten Fällen zu dem, was aus diesen Departementen ihr vorgelegt wurde, nur Ja und Amen sagen, eben weil ihr die Geschäftskenntnisse im einzelnen abgingen. Ein ehemaliger Regierungsrat charakterisierte diesen Zustand in trefflicher Weise durch das geflügelte Wort: „Wir regieren nicht, wir *werden* regiert!“ Das *Präsidium* des Kleinen Rates wechselte unter den drei Mitgliedern ohne weiteres alle vier Monate. Eine selbständige Tätigkeit konnte die Regierung beinahe nur im Rekurswesen entwickeln. Abgesehen von den erwähnten Departementalchefs gab es außerhalb der Regierung auch noch zwei Behörden: den Erziehungs- und den Sanitätsrat. Diese besaßen meist selbständige Kompetenzen, die nur beschränkt waren durch diejenigen Rechte, die auch auf diesen Gebieten durch Verfassung und Gesetz dem Kleinen Rat vorbehalten waren (Exekutionsgewalt, Bußbefugnis etc.).

Als *erweiterte* Regierung funktionierte die aus dem Kleinen Rat, seinen drei Stellvertretern („Regierungsstatthalter“) und neun weiteren Mitgliedern zusammengesetzte *Standeskommission*. Dieser mußten die wichtigsten Regierungsgeschäfte vorgelegt werden. Sie war auch die vorberatende Behörde für die an den Großen Rat gelangenden Vorlagen zum Erlaß von Gesetzen und Verordnungen oder zur Fassung von wichtigen Beschlüssen. Die Ausarbeitung solcher Vorlagen wurde sozusagen ausschließlich *Spezialkommissionen* übertragen, bei deren Zusammensetzung man neben der fachlichen Eignung auch auf die Vertretung der verschiedenen Landesgegenden Rücksicht nahm.

Eine interessante Verfassungsbestimmung war die, daß die Mitglieder der Regierung, der Standeskommission, des Erziehungsrates und die Ständeräte unter Berücksichtigung des *konfessionellen* Verhältnisses von zwei Dritteln Reformierten und einem

Drittel Katholiken gewählt werden mußten. Das war die sogenannte „*Parität*“. Bei den genannten Behörden ergab sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder beider Konfessionen ohne weiteres von selbst (bei der Regierung 2 und 1, bei der Standeskommission inkl. Regierung 9 und 6, beim Erziehungsrat 3 und 2). Nicht so bei den beiden Ständeräten. Hier ward durch Reglement festgesetzt, daß zwei Jahre nacheinander je ein Protestant und ein Katholik und im dritten Jahre zwei Protestanten zu wählen waren.

Nun der *Große Rat*. Hier war es während langer Zeit Uebung, nicht Vorschrift, daß Präsidium und Vizepräsidium mit den Inhabern dieser Aemter im Kleinen Rat bestellt wurden. Man glaubte eben, weil die Mitglieder des Kleinen Rates die von der Standeskommission vorzuberautenden Geschäfte besser zu kennen in der Lage waren als die Großratsmitglieder, sei es wünschbar, daß sie auch die Leitung des Großen Rates übernehmen. Auch in der Standeskommission führten nämlich die Kleinratsherren das Präsidium.

Anders als jetzt gestaltete sich im Großen Rat die Prüfung des *Landesberichtes*. Eine Geschäftsprüfungskommission wie wir sie heute haben, welche ihre Arbeit *vor* dem Zusammentritt der Landesbehörde erledigt und deren Resultat ihr im Druck vorlegt, gab es damals *nicht*. Nur die sogenannte *Rechnungskommission*, bestehend aus drei Mitgliedern, hatte vorher schon die Finanzverwaltung zu prüfen. Alle übrigen Kommissionen zur Prüfung der Amtsberichte wurden *während* der Sommersession des Großen Rates gewählt und hatten in dieser Zeit ihre Arbeit zu erledigen und der Behörde Bericht zu erstatten. Das Parade-*roß* bildete die aus neun Mitgliedern bestehende Vorberatungskommission, die den kleinrätlichen Geschäftsbericht zu prüfen und andere wichtige Gegenstände, die ihr der Große Rat zu überweisen für gut fand, vorzuberauten hatte. Eine zweite wichtige Kommission war die Finanzkommission, welche den Bericht der Rechnungskommission, des Obergeringens und der Sparkassaverwaltung zu prüfen hatte. Diese beiden Kommissionen wurden vom Großen Rat direkt gewählt, alle übrigen regelmäßigen Kommissionen zur Prüfung der Amtsberichte der verschiedenen „untergeordneten Behörden und Beamten“, wie es in der damaligen großrätlichen Geschäftsordnung heißt, wurden auf unverbindlichen Vorschlag des Kleinen Rates gewählt, also wie jetzt auf unverbindlichen Vorschlag des Bureaus. Die

Rekurskommissionen durfte der Kleine Rat natürlich nicht vorschlagen.

Zum Kapitel *Rekurse* ist die Sonderbarkeit zu verzeichnen, daß bis zum Jahre 1873 der *Partenvortritt* gestattet war, so daß die schon im Jahre 1854 aus 67 Deputierten bestehende Behörde tagelang sich mit der Behandlung von Rekursen abgeben mußte. Sie waren allerdings seltener als jetzt, weil der Kläger eine Vertröstung von 340 Fr. leisten mußte, während sie 1873 nach Aufhebung des Partenvfahrens auf 50 Fr. herabgesetzt wurde.

Der Große Rat versammelte sich bis zum Jahre 1873 am ersten Montag im Juni, dann am vierten Montag des Monats Mai und jetzt tritt er am dritten Montag im Mai zusammen. Der anfängliche Beginn im Juni und die spätere Verlegung auf den Monat Mai kam daher, daß die Bundesversammlung früher ihre Sitzungen erst im Juli abhielt, bis es ihr in diesem Monat in der Bundesstadt zu heiß wurde und sie den kühleren Monat Juni wählte.

Die Sitzungen des Großen Rates fanden bis zur Erbauung des Bank- und Staatsgebäudes im Jahre 1878 im alten Großratssaal im Regierungsgebäude statt. Man saß da zusammengepfercht wie die Häringe. Pulte gab's nicht. Wer etwas Dringendes zu schreiben hatte, mußte sich an den Kanzleischreiben begeben. Seine Notanden aus der Diskussion mußte er auf seinen Knien niederschreiben. Für die Presse war gar nicht gesorgt, ihre Vertreter, wenn sie nicht im Rate selbst saßen, mußten im Hintergrund des Saales unter anderen Zuhörern Platz nehmen. Die Sitzungen dauerten drei bis vier Wochen. Man hatte damals mehr Geduld und Ausdauer als jetzt, wo man die Herren Deputierten kaum zwei Wochen lang beisammenhalten kann. Allerdings war man damals zu Hause weit weniger nötig, als es jetzt infolge der eingetretenen großen wirtschaftlichen Entwicklung unseres Kantons der Fall ist. Für all diese Arbeit mußte man sich lange Zeit mit einem Taggeld von 5 Fr. begnügen. Die Regierungsräte bezogen, um dies gerade hier einzuschalten, bis in die 70er Jahre hinein 2400 Fr. pro Jahr, hatten aber freie Wohnung im Regierungsgebäude. Für sich wenigstens, aber nicht für ihre Familie, wenn sie eine solche besaßen oder sie vom Lande her mitnahmen. Die drei ihnen zur Verfügung stehenden Zimmer — nach den Regenten früheren Stils das Bundslandammanns-, das Landrichter- und das Bunds-

präsidenzimmer genannt — dienen heute als Bureaux des Departements des Innern, der Justiz und der Erziehung.

Gedruckte kleinrätliche Botschaften an den Großen Rat gab's damals nicht, es mußte alles verlesen werden. Bis zum Jahre 1868 wurden nicht einmal die Protokolle der Standeskommission gedruckt.

Im Jahre 1868 war der Große Rat nahe daran, die Planaterra zu einem Staatsgebäude umzubauen, um für die Spar- und Hypothekarkasse (die Kantonalbank bestand damals noch nicht), sowie für andere Dikasterien mehr Platz zu gewinnen. Als es zu der auf den folgenden Morgen nach der lebhaften Debatte über diese Frage angesetzten Abstimmung kam, fehlten zwei Deputierte, die *für* den Neubau gestimmt und damit die Mehrheit auf *diese* Seite gebracht hätten. Ihr Ausbleiben bewirkte den Beschluß auf Nichteintreten, da die Stimmen sich auf beiden Seiten bis auf eine die Wage hielten. So mußte man noch zehn Jahre lang warten, bis die erwünschte Raumbeschaffung durch die Erstellung des Bank- und Staatsgebäudes am Graben erfolger konnte. Es war aber doch wohl besser so, als wenn die im Jahre 1870 gegründete Kantonalbank in der Planaterra hätte untergebracht werden müssen, während das Kantonsgericht mit Rücksicht auf die Kriminal-Inquisiten allerdings wohl besser in der Nähe des Zuchthauses und in einem weniger belebten Quartier seine Unterkunft gefunden hätte.

Eine uns heute sonderbar anmutende Einrichtung, die bis zum Jahre 1877 bestand, war auch die Abstimmungsweise des Volkes über großrätliche Vorlagen. Die Abstimmungen fanden nicht etwa am gleichen Tage statt, sondern man setzte den Gemeinden nur eine Endfrist, bis zu welcher abgestimmt werden durfte resp. mußte. So gingen die Abstimmungsergebnisse während Monaten „tropfenweise“ ein und manche Gemeinden warteten mit der Abstimmung nicht selten zu, um vorerst zu sehen, wie etwa die Gemeinde soundso stimmen würde, um ihr eigenes Votum darnach einzurichten.

Im Jahre 1869 wurde die *Revision der 1854er Verfassung* angestrebt. Um den früheren Redaktor des „Bund“, Florian Gengel, der im Sommer 1868 nach Chur kam und hier den „Freien Rätler“ gründete, hatten sich die freisinnigen Elemente im Kanton geschart. So auch eine Anzahl Mitglieder des Großen Rates. Hier postulierte diese sogenannte „Junge Garde“, zu welcher u. a. die späteren Bundesrichter Bezzola und Olgiati

gehörten, die *Erweiterung der Volksrechte* durch Einführung des Referendums für alle Gesetzesmaterien, des Finanzreferendums, der Initiative, der Zivilehe etc. Die Erweiterung des Referendums mußte deshalb verlangt werden, weil die bisherige Verfassung nur bestimmte, daß (außer der Verfassung, den Staatsverträgen und der Schaffung neuer Behörden) die Gesetze dem Volke zu unterbreiten seien, nicht aber auch, über welche Materien *nur mit Zustimmung des Volkes* legiferiert werden dürfe. So kam es, daß die wichtigen Gebiete: Schul-, Armen-, Forst-, Sanitätswesen etc. einfach durch großrätliche Verordnungen geregelt wurden. Man faßte das unter den Begriff „Landespolizei“ und legte den Gemeinden und den einzelnen auf diesem Wege weitgehende Pflichten auf. Demokratisch war das nicht, aber jedenfalls wohlgemeint. Schwerlich wäre man zum obligatorischen Volksschulunterricht, zu einer nur einigermaßen anständigen Armenversorgung, zu einer Verhinderung der früher so sehr ins Kraut geschossenen Wälderdevastation gekommen, wenn man jedesmal das Volk um seine Genehmigung der diesfälligen großrätlichen Verfügungen hätte ersuchen müssen.

Die Mehrheit des Großen Rates war für so weitgehende Reformen nicht zu haben. Altliberale und Konservative, die zusammen im Rate das Uebergewicht hatten gegenüber den Jungen, wollten die Zügel nicht aus der Hand geben. Selbst konservative Führer, die später, als der Liberalismus im Rate an Macht gewann, sich in der Erweiterung der Volksrechte nicht genug tun konnten, meinten damals, der Fortschritt sei in Graubünden immer von oben gekommen, nicht von unten. Später kam er dann nach ihrer Meinung von unten, nicht mehr von oben. Ein Schreckgespenst war für die Herren das Finanzreferendum, weil sie fürchteten, daß das Volk die Mittel zur fruchtbaren Ausgestaltung unseres Staatshaushalts verweigern könnte. Später, als das Finanzreferendum wirklich eingeführt wurde (1881), erwies sich diese Befürchtung als unhaltbar.

Die 1869er Revision der Verfassung gestaltete sich zu einem bloßen Flickwerk, an dem niemand Freude hatte, weil sie den einen schon zu weit, den andern zu wenig weit ging. Sie wurde denn auch mit großer Mehrheit — 6700 Nein gegen 2600 Ja — verworfen.

Bald darauf begannen die Verfassungskämpfe auf *eidge-
nössischem* Boden. Im gleichen Jahr war die Partialrevision

der Bundesverfassung von 1848 gescheitert, das heißt es wurden die an das Volk und die Stände ausgeschriebenen neun Artikel alle bis auf einen, den sog. Judenartikel, der die Gleichstellung der schweizerischen Juden mit den in der Schweiz lebenden und durch Staatsvertrag begünstigten ausländischen Juden bezweckte, verworfen. Allein der Stein war nun einmal ins Rollen gekommen und ließ sich nicht mehr aufhalten. So wurde in den Jahren 1870 und 1871 eine neue Bundesverfassungsrevision vorbereitet, die im Jahre 1872 zur Abstimmung gelangte und leidenschaftliche Debatten und eine hochgradige Erregung im ganzen Schweizerland hervorrief, die selbst im Privatleben der Bürger in recht unanmütiger Weise in die Erscheinung trat. Die hauptsächlichsten Widerstände riefen vier Reformen, die der neue Verfassungsentwurf brachte, hervor: Die gänzliche Zentralisation des *Rechtswesens*, die gänzliche Zentralisation des *Militärwesens* — „ein Recht, eine Armee!“ war die Parole der Revisionisten —, der die Volksschule unter die Oberaufsicht des Bundes stellende *Schulartikel* und endlich die *konfessionellen* Artikel — Glaubens- und Gewissensfreiheit etc. —.

Der bündnerische Große Rat trat im April 1872 (25.—27.) zu einer außerordentlichen Session zusammen, um zu beraten, ob der Revisionsentwurf dem Volke zu empfehlen sei oder nicht. Da zeigte es sich denn zur nicht geringen Ueberraschung beider Feldlager, daß manche, die bisher als konservative Herren gegolten hatten, sich bei den Revisionisten einfanden; andere, die letztere als ihre Parteigenossen angesehen und auf ihre Stimmen gerechnet hatten, zu den Antirevisionisten übergingen. In jenen drei Beratungstagen fielen hüben und drüben harte Worte. Uns hieß man Vorkämpfer einer neuen Helvetik und warf uns vor, daß wir die Selbständigkeit unserer alten rätischen Republik dem Einheitsstaat opfern wollten. Unserseits wurden die Worte Kantonesen, Rückschrittler, Ultramontane ins andere Lager geschleudert. Ein Anti warf das Wort hin, wenn das Militärwesen zentralisiert werde, so werden die bündnerischen Soldaten nur mehr als eidgenössische Stallknechte verwendet werden. Und doch hätten wir Material genug für vier richtige Bataillone, nicht nur für die drei damals bestehenden. Dieser Ausspruch hatte zur Folge, daß der Kanton bald darauf ein viertes Bataillon bildete, das bis vor nicht langer Zeit bestanden hat. —

Vor dem eidgenössischen Schulvogt hatten die Kantonesen

auch einen gewaltigen Respekt, und die konservativen Katholiken perhorreszierten die Religionsartikel, von denen sie die Untergrabung aller Religion oder vielleicht besser gesagt, die Einschränkung der katholischen Kirchengewalt befürchteten. In dieser Richtung waren es besonders verschiedene Geistliche, die sich im Rate ereiferten. So der spätere Bischof Rampa, der vom hohen Roß herunter gegen den Staat donnerte, freilich nicht, ohne von anderer Seite darüber belehrt zu werden, daß der Staat doch *ob* der Kirche stehe. Auch der Abt des Klosters Disentis, Hr. Birker, war Mitglied des Großen Rates, aber seine Rede war sanfter, akademisch-diplomatischer, als die seines erwähnten geistlichen Kollegen. Den Grad der Erregung der Gemüter in jener denkwürdigen Session kann man auch aus dem Umstand ermessen, daß der Inhaber des Präsidiums, ein konservativer Führer, der sonst immer korrekt war, sich dazu hinreißen ließ, in seiner Schlußrede drei der hervorragendsten freisinnigen Mitglieder zu rüffeln, indem er ihnen vorwarf, sie hätten sich in der Diskussion in unwürdiger Weise ausgesprochen!

Charakteristisch für die damalige Stimmung war auch die Art der Berichterstattung des „Bünd. Tagblatt“ über die Verhandlungen des Großen Rates in jenen drei Sitzungstagen. Die Voten der Anti wurden sorgfältig, diejenigen der Revi in verstümmelter Form wiedergegeben, so daß man hätte meinen können, sie rührten von Strohköpfen her. Die Empörung in unserem Lager über diese Art der Berichterstattung war so groß, daß wir im „Fr. Rätier“ mit Namensunterschrift aller unserer Fraktionsgenossen einen flammenden Protest dagegen erließen.

Das Resultat der dreitägigen Verhandlungen fiel zu unsern Ungunsten aus: Mit 36 gegen 33 Stimmen wurde beschlossen, dem Volke die *Verwerfung* der Revisionsvorlage zu empfehlen. Wir hatten auf eine kleine Mehrheit für unsere Ansicht gehofft, indem wir auch auf drei Protestanten rechneten, die sich aber nicht entschließen konnten, dem nach ihrer Meinung zu zentralistisch ausgefallenen Verfassungsentwurf ihre Zustimmung zu geben.

Man kann sich denken, wie die Abstimmungskampagne, die schon lange vor der außerordentlichen Großratsession eingesetzt hatte und mit ungeschwächter Kraft bis zum Abstimmungstag, dem 12. Mai, fort dauerte, sich in der Presse und in Ver-

sammlungen gestaltete. Die Anti hatten ein besonderes Blatt zur Bekämpfung der Bundesrevision, die „Bündner Stimmen“, gegründet, das überall im Kanton gratis verbreitet wurde. Hefig und giftig zog es gegen Revision und Revisionisten los. Wir sparten natürlich auch nichts. Kurz vor der Abstimmung veranlaßten wir einige ältere Herren, die in hohem Ansehen standen und als gemäßigte, eher konservative Staatsmänner galten, ihre Stellungnahme *für* die Revision im „Fr. Rätier“ mit Namensunterschrift kundzugeben. Es nützte alles nichts. Wie sozusagen in allen anderen Kantonen, wurde die Revision auch in Graubünden mit großer Mehrheit verworfen. Imposant war in der Hauptstadt der Aufmarsch der beiden Parteien. Damals hatte man noch keine Urnenabstimmung, sondern die kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen und die Kreiswahlen — andere Wahlen und Abstimmungen waren damals von der Einwohnerschaft nicht vorzunehmen, weil die Bürger in Gemeindeangelegenheiten *allein* stimmberechtigt waren — fanden in der Martinskirche statt. Aber die 1800 erschienenen Stimmberechtigten konnte die Kirche nicht fassen. Also ordnete das Bürgermeisteramt an, man solle die Kirche verlassen und auf den Zeughausplatz ziehen. Dort wurde die Abstimmung in der Weise vollzogen, daß die Revi und Anti sich ausscheiden und die einen nach den andern durch das Tor hinaus auf die Masanserstraße marschieren mußten, wo sie von den Stimmenzählern abgezählt wurden. Voran kamen die Revi, und es waren ihrer 1400, dann die Anti, 400 Mann stark. Für diese war es recht bemühend, draußen durch die Masse der Revi Spießbruten laufen und manche unliebsame Bemerkung, die besser unterblieben wäre, anhören zu müssen.

(Fortsetzung folgt.)

Aufruf.

Im Vorstand der historisch-antiquarischen Gesellschaft Graubündens wurde darauf aufmerksam gemacht, daß die alten Straßenzüge unseres Kantons infolge neuer Straßenanlagen und des Baues der Eisenbahnen immer mehr und rasch verschwinden, daß aber diese Ueberreste einer früheren Zeit für die Kenntnis der Geschichte und der Technik von großer Bedeutung sind. Ebenso verschwinden mit der Zeit noch die letzten Spuren der ehemaligen Befestigungsanlagen, deren Kenntnis zum Verständnis der Kriegsgeschichte nicht entbehrt werden